

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 32**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

### A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Zustellung - Olbinski	800
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG Plangenehmigung-Schaffung von Durchgängigkeit der Auschnippe in Hinsicht auf die Wasserrahmenrichtlinie	801
Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 UVPG Ökologische Durchgängigkeit der Söse an den Wehren Dorste und Förste	803

### B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Gleichen</u> Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022	804
<u>Stadt Osterode am Harz</u> B-Plan Nr. 14 "Heinrich-Sohnrey-Straße", 3. Änderung	805



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

**Servicezeiten:**  
Mo u. Mi 09:00 - 12:00 Uhr  
Do 13:30 - 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache

Grundstück **Walkenried, Wieda, Otto-Haberlandt-Straße 31, 32**  
Vorhaben **Gemarkung Wieda, Flur 1, Flurstücke 179/2, 179/4  
ehemaliges Hotel "Zur grünen Tanne"**

**Osterode am Harz,**  
28.07.2025

**Auskunft erteilt:**  
Frau Bielig

**Öffentliche Zustellung**

**E-Mail:**  
Bielig  
@landkreisgoettingen.de

Gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 NVwZG in den z. Zt. geltenden Fassungen

**Telefon:**  
05522 960 4621

**Herrn**  
**Stanislaw Olbinski**  
**Letzte bekannte Adresse:**  
**Västergatan 7 lgh 1002**  
**268 71 Teckomatorp, SCHWEDEN**

**Fax:**  
05522 960 4606

**Zimmer: D2.01**

**Datum und Zeichen**  
**Ihres Schreibens/Antrags:**  
07.02.2022

Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 11.06.2025  
Aktenzeichen 60-304-22 betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bezüglich  
des o.g. Grundstückes erlassen worden.

**Mein Zeichen:**  
**60 - 304 - 22**

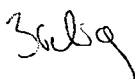
Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer  
D2.01, Herzberg Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eingesehen werden.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt; die öffentliche Zustellung  
setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Göttingen, den 28.07.2025

**Standort:**  
Landkreis Göttingen  
Herzberger Straße 5  
37520 Osterode am Harz  
www.landkreisgoettingen.de

Im Auftrage

  
Bielig

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92  
BIC: NOLA DE 21 GOE  
**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76  
BIC: NOLA DE 21 HZB  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

**Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP<sup>1</sup>)**

Plangenehmigung-Schaffung von Durchgängigkeit der Auschnippe in Hinsicht auf die Wasserrahmenrichtlinie

Der Unterhaltungsverband Schwülme hat für die Maßnahme Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Auschnippe – Papiermühle bei Eberhausen die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt. Vorab ist zu prüfen, ob für die o.g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben betrifft die Gemarkung Eberhausen, Flur 1, Flurstücke 172/2, 129/3, 321/131, 129/5 und Flur 5, Flurstück 21/2.

Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Beschreibung des Vorhabens

Der Unterhaltungsverband plant die Durchgängigkeit der Auschnippe im Bereich der Papiermühle bei Eberhausen wiederherzustellen. Um das Wasserhindernis im Bereich der Wehranlage zu umgehen, soll ein Umgehungsgerinne erstellt werden. Das Gewässer schwenkt hierbei aus seinem Lauf nach links aus und wird über eine strukturreiche, flache Sohlgleite geleitet. Der alte Gewässerverlauf wird nicht verfüllt, sondern dient der hydraulischen Entlastung bei Hochwasserereignissen.

Das Vorhaben soll im Landkreis Göttingen westlich der Ortschaft Eberhausen im Bereich der Papiermühle umgesetzt werden. Der Bereich ist geprägt durch eine bestehende aber nicht mehr intakte Wehranlage und den Abschlag in den Mühlengraben. Der Wasserkörper Schwülme/ Auschnippe (WK- Nr. 08024) gehört zu den Schwerpunktgewässern der Wasserrahmenrichtlinie und befindet sich in keinem guten chemischen und einem mäßigen ökologischen Zustand.

Ergebnis der Vorprüfung

Insgesamt ergibt die Maßnahme eine ökologische Aufwertung der Auschnippe in diesem Gewässerabschnitt und bewirkt gleichzeitig eine Durchgängigkeit entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung für das Schutzgut Mensch. Zeitlich begrenzt kann es zu einer Beeinträchtigung durch Lärm oder Immissionen kommen. Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die Umgestaltung erhöht sich die ökologische Durchgängigkeit für wassergebundene Tierarten. Für die baubedingten Baumfällungen erfolgen Ersatzpflanzungen im Nahbereich des neu geschaffenen Laufes und auch innerhalb werden sich mittelfristig neue Lebensräume entwickelt. Auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die Umweltmaßnahme werden sowohl das Abflussverhalten wie auch der ökologische Zustand verbessert. Mit der geplanten Maßnahme wird das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, die Erreichung eines guten Zustandes, verfolgt. Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft und das

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

im Auftrage

gez.  
Ahlborn

**Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG<sup>1</sup>**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd, Standort Braunschweig, GB 4, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig  
Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG<sup>2</sup> für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Söse an den Wehren Dorste und Förste in den Gemarkungen Dorste und Förste

Der NLWKN hat für die Maßnahme der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Söse an den Wehren Dorste und Förste sowie für die Verbesserung der Gewässerstruktur durch Einzelmaßnahmen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für die Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da es sich bei den hier durchzuführenden Maßnahmen um Ausbaumaßnahmen eines Gewässers handelt, die nicht an einem Bach oder Graben und nicht nur kleinräumig durchgeführt werden, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit **Nr. 13.18.1**, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung** vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** als **nicht erforderlich** erachtet.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Die Vorhaben führen zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung für das Schutzgut Mensch. Zeitlich begrenzt kann es zu einer baubedingten Beeinträchtigung durch Lärm oder Immissionen kommen.
- Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die Umgestaltungen erhöht sich die ökologische Durchgängigkeit für wassergebundene Tierarten.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die Umgestaltungsmaßnahmen werden sowohl das Abflussverhalten wie auch der ökologische Zustand verbessert. Mit den geplanten Maßnahmen wird das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG-WRRL)<sup>3</sup>, die Erreichung eines guten Zustands, verfolgt.
- Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft und das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

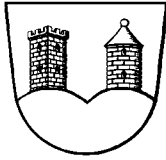
Im Auftrage

gez.  
Helberg

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der zurzeit gültigen Fassung.



# GEMEINDE GLEICHEN

## Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom

**01.08.2025 bis 11.08.2025**

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 28.07.2025

gez. Otter (LS)  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „Heinrich-Sohnrey-Straße“ 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 27.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 „Heinrich-Sohnrey-Straße“ 3. Änderung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 14 „Heinrich-Sohnrey-Straße“ 3. Änderung** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Raum 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite [osterode.de/bekanntmachungen](https://osterode.de/bekanntmachungen), über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](https://uvp.niedersachsen.de) sowie im Geoportal des Landkreises Göttingen <https://geoportal.landkreisgoettingen.de/> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

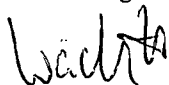
Unbeachtlich sind demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht und der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dargelegt worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile, die nach den §§ 39 bis 42 BauGB entstanden sind, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, geltend gemacht werden.

Osterode am Harz, 23.07.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Wächter)

# Stadt Osterode am Harz Bebauungsplan Nr. 14 "Heinrich-Sohnrey-Straße" 3. Änderung

Geltungsbereich B-Plan Nr. 14  
"Heinrich-Sohnrey-Straße"  
3. Änderung

